

STATUTEN DES ZENTRALVERBANDES DER SGBK SCHWEIZERISCHE GESELLSCHAFT BILDENDER KÜNSTLERINNEN

Kapitel I. Allgemeines

Art. 1 Name und Sitz

Die Schweizerische Gesellschaft Bildender Künstlerinnen, abgekürzt SGBK, ist ein politisch und konfessionell unabhängiger Verein gemäss ZGB Art. 60 ff.

Die SGBK hat ihren Sitz am Ort des Zentralsekretariats.

Die SGBK besteht aus dem Zentralverband und den einzelnen Sektionen. Diese Statuten regeln die Tätigkeit des Zentralverbands und das Verhältnis zu den Sektionen.

Art. 2 Zweck

Die SGBK will

- a. das künstlerische Schaffen ihrer Mitglieder und deren Rahmenbedingungen fördern.
- b. sich besonders auch für die Gleichstellung der Künstlerinnen mit den Künstlern im Kunstbetrieb einsetzen.
- c. die künstlerischen, rechtlichen und materiellen Interessen ihrer Mitglieder wahren und den Anschluss ihrer Mitglieder an entsprechende Organisationen sichern.
- d. die Künstlerinnen in der Schweiz und im Ausland vertreten.
- e. die regionale und interregionale Zusammenarbeit durch Projekte fördern.
- f. die Kollegialität und Freundschaft unter den Mitgliedern und mit kunstinteressierten Kreisen fördern.
- g. die interdisziplinäre Zusammenarbeit mit anderen Frauenorganisationen in den Bereichen Musik, Tanz, Literatur und Architektur des In- und Auslandes unterstützen.
- h. Dienstleistungen für die Mitglieder erbringen.

Kapitel II. Mitgliedschaft

Art. 3 Aktivmitglieder

Bildende Künstlerinnen, die den beruflichen und künstlerischen Anforderungen genügen, wie sie in dem von der Generalversammlung festgelegten Aufnahmereglement festgehalten sind, können Aktivmitglieder werden.

Ein Aktivmitglied soll in der Schweiz niedergelassen sein oder in enger Beziehung zum Kunstleben in der Schweiz stehen.

Ein Aktivmitglied schliesst sich mit seinem Beitritt zur SGBK der Taggeldkasse bildender Künstler/innen und dem Unterstützungsfonds für schweizerische bildende Künstler gemäss deren Statuten und Reglementen an. Die Künstlerinnen, die das 65. Altersjahr vollendet oder eine Verzichtserklärung in der von der Taggeldkasse verlangten Form abgegeben haben, sind vom Eintritt in die Taggeldkasse befreit.

Art. 4 Fördermitglieder

Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die den Zweck der SGBK anerkennen und die Gesellschaft fördern und unterstützen wollen.

Art. 5 Ehrenmitglieder

Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen ernannt werden, denen die SGBK viel zu verdanken hat. Sie werden auf Antrag des Zentralvorstandes durch die Generalversammlung ernannt.

Art. 6 Gönnermitglieder

Gönnerinnen und Gönner können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die bereit sind, die SGBK finanziell regelmässig über einen Zeitraum von mindestens vier Jahren zu unterstützen. Die Generalversammlung legt den Mindestbeitrag fest.

Art. 7 Mehrfachmitgliedschaft

Aktiv- und Fördermitglieder werden mit ihrem Beitritt zur SGBK aufgrund ihres Wohnortes oder des Ortes ihrer hauptsächlichen Tätigkeit zugleich Mitglied einer Sektion.

Art. 8 Aufnahme

Der Zentralvorstand entscheidet über die Aufnahme von Aktiv-, Förder- und Gönnermitgliedern. Bei Aktivmitgliedern entscheidet er auf Antrag der Aufnahmejury.

Die Antragstellenden, die Sektion oder die Aufnahmejury können den Entscheid des Zentralvorstandes mit Rekurs an die Generalversammlung weiterziehen.

Die Generalversammlung entscheidet endgültig.

Art. 9 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- a. Austritt auf das Ende des Vereinsjahres

Die schriftliche Kündigung ist unter Berücksichtigung einer dreimonatigen Kündigungsfrist an das Zentralsekretariat zu richten.

- b. Ausschluss

Der Zentralvorstand kann ein Mitglied, das seine statutarischen Pflichten verletzt oder der Gesellschaft in anderer Weise schadet, aus der SGBK ausschliessen.

Der Zentralvorstand verfügt den Ausschluss von Mitgliedern, die ihren geschuldeten Mitgliederbeitrag trotz dreimaliger schriftlicher Mahnung nicht bezahlt haben.

Das ausgeschlossene Mitglied kann den Entscheid des Zentralvorstandes mit Rekurs an die Generalversammlung weiterziehen. Diese entscheidet endgültig.

c. Tod eines Mitgliedes

Allfällige Verpflichtungen gegenüber dem Verein bleiben bei der Beendigung der Mitgliedschaft bestehen.

Kapitel III. Organisation

Art. 10 Organisatorische Gliederung der SGBK

- A Generalversammlung (GV)
- B Zentralvorstand (ZV)
- C Präsidium
- D Revisionsstelle
- E Kommissionen (inklusive Aufnahmejury)
- F Sektionen
- G Zentralsekretariat

A) Generalversammlung (GV)

Art. 11 Ordentliche GV

Die GV tritt ordentlicher Weise einmal im Jahr, in der Regel im zweiten Halbjahr zusammen. Anträge von Mitgliedern und Sektionen sind spätestens acht Wochen vor der GV schriftlich und begründet an den ZV zu richten.

Der ZV lädt die Mitglieder mindestens sechs Wochen vorher ein und teilt die Traktanden schriftlich per Post oder E-mail mit. Weitere Anträge von Mitgliedern und Sektionen zu den vorgelegten Traktanden müssen spätestens drei Wochen vor der GV schriftlich und begründet an den ZV gerichtet werden, damit dieser die Anträge ebenfalls noch allen Mitgliedern zustellen kann.

Art. 12 Ausserordentliche GV

Der ZV oder zwei Sektionen oder ein Fünftel der Mitglieder können mit Begründung eine ausserordentliche GV (a.o. GV) verlangen.

Wird eine a.o. GV verlangt, so ist sie innert vier Wochen durchzuführen. Anträge von Mitgliedern und Sektionen sind spätestens drei Wochen vor der a.o. GV schriftlich und begründet an den ZV zu richten.

Der ZV lädt die Mitglieder mindestens zwei Wochen vorher ein und teilt die Traktanden schriftlich mit.

Art. 13 Durchführung und Übersetzung

Die GV und die a.o. GV werden von der Präsidentin oder einer Co-Präsidentin der SGBK geleitet. Die Unterlagen und die Verhandlungen werden nach Bedarf in eine zweite Landessprache Übersetzt.

Art. 14 Aufgaben und Befugnisse

Die GV hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung
- b. Kenntnisnahme vom Revisionsbericht und Beschlussfassung zum Antrag der Revisionsstelle
- c. Entlastung des ZV
- d. Genehmigung des Tätigkeitsprogramms für das Folgejahr mit Globalbudget
- e. Festsetzung der Mitgliederbeiträge für den Zentralverband
- f. Beitritt zu oder Austritt aus anderen Organisationen und Verbänden
- g. Behandlung von Anträgen aus den Sektionen und von Mitgliedern
- h. Behandlung von Rekursen
- i. Wahl der Präsidentin bzw. der Co-Präsidentinnen und der Übrigen, nicht von den Sektionen delegierte ZV-Mitglieder
- j. Wahl der zwei Mitglieder der Revisionsstelle sowie der Ersatzperson
- k. Ernennung von Ehrenmitgliedern
- l. Beschlussfassung über grundsätzliche Fragen
- m. Genehmigung der Statuten und Statutenänderungen
- n. Genehmigung des Aufnahmereglements
- o. Beschlussfassung über die Auflösung und die Neugründung von Sektionen
- p. Beschlussfassung über die Auflösung oder die Fusion des Vereins
- q. Informationen seitens der Sektionen.

Art. 15 Beschlussfassung

Die Aktiv- und Ehrenmitglieder haben je eine Stimme, die Mitglieder des ZV haben, mit Ausnahme des Stichentscheidendes der die Versammlung leitenden Präsidentin, kein Stimmrecht. Das Zentralsekretariat, die Gönnermitglieder und die Fördermitglieder haben nur beratende Stimme.

Die GV fasst ihre Beschlüsse und führt ihre Wahlen wie folgt durch:

- a. Die GV beschliesst nur über traktandierte Geschäfte. Zu nicht traktandierten Geschäften muss die GV vorerst mit qualifiziertem Mehr von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen Eintreten beschliessen.
- b. Die Abstimmungen und die Wahlen erfolgen offen. Ein Fünftel der anwesenden Stimmen kann eine geheime Abstimmung bzw. Wahl verlangen.
- c. Beschlüsse werden mit dem absoluten Mehr der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat die GV leitende Präsidentin den Stichentscheid.
- d. Bei Wahlen entscheidet im ersten Wahlgang das absolute Mehr, im zweiten Wahlgang das relative Mehr der anwesenden Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- e. Statutenänderungen, eine Fusion oder die Vereinsauflösung bedürfen eines qualifizierten Mehrs von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen.

Art. 16 Urabstimmung

Die Urabstimmung ist ein Mehrheitsbeschluss durch schriftliche Abstimmung unter den Mitgliedern. Der Urabstimmung sind unterstellt:

- a. Alle Anträge, die der Zentralvorstand oder ein Drittel aller stimmberechtigten Mitglieder oder zwei Sektionen mit Beschlüssen ihrer Mitgliederversammlungen der Urabstimmung unterbreiten.
- b. Alle Beschlüsse der GV, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder oder zwei Sektionen mit Beschlüssen ihrer Mitgliederversammlungen die Urabstimmung innert 30 Tagen seit Zustellung des Protokolls an die Mitglieder verlangen.

Die Urabstimmung wird unter Beachtung der für die schriftliche Stimmabgabe geltenden Grundsätze folgendermassen durchgeführt:

- a. Der ZV stellt jedem stimmberechtigten Mitglied der SGBK Unterlagen zu den Traktanden der Urabstimmung mit ausgewogener Information pro und contra und dem Stimmzettel unter Mitteilung der Antwortfrist zu.
- b. Die Frist für die Stimmabgabe beträgt mindestens vier Wochen.
- c. Beschlüsse der Urabstimmung werden mit dem einfachen Mehr der Stimmenden gefasst. Bei Stimmgleichheit ist die Vorlage verworfen.
- d. Statutenänderungen, eine Fusion oder die Vereinsauflösung bedürfen eines qualifizierten Mehrs von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen.

B) Zentralvorstand (ZV)

Art. 17 Zusammensetzung und Amtsdauer

Der ZV ist das Führungsorgan der SGBK.

Jede Sektion delegiert ihre Präsidentin und ein weiteres Vorstandsmitglied in den ZV. Mindestens eine Vertreterin der Sektion muss Aktivmitglied sein. Der ZV kann der GV zusätzlich Personen, deren Fachkompetenz der ZV nötig hat, zur Wahl vorschlagen.

Alle Mitglieder des ZV werden für eine Amtszeit von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der ZV konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst und gibt sich ein Geschäftsreglement.

Das Zentralsekretariat nimmt an den Sitzungen des ZV mit beratender Stimme teil.

Art. 18 Aufgaben und Befugnisse

Der ZV hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Vollzug der Beschlüsse der GV
- b. Erstellen von Tätigkeitsprogramm und Budget
- c. Kenntnisnahme von Jahresrechnung und Revisionsbericht und Verabschiedung der Jahresrechnung mit Antrag zuhanden der GV
- d. Pflege der Aussenbeziehungen
- e. Einsetzen und Auflösen von Kommissionen
- f. Durchführung von Arbeitstagen mit den Vorständen der Sektionen
- g. Wahl des Zentralsekretariats
- h. Überwachung der Führung des Zentralsekretariats
- i. Genehmigung der Statuten der Sektionen
- j. Wahl von Vertreterinnen in andere Organisationen
- k. Beschlussfassung über die Aufnahme und den Ausschluss von Mitgliedern
- l. Rechtsverbindliche Unterschrift für die SGBK durch die Präsidentin und andere Vorstandsmitglieder jeweils kollektiv zu zweien. Bei einem Co-Präsidium unterzeichnen die beiden Co-Präsidentinnen zu zweit.
- m. Information und elektronische Medien
- n. Durchführung aller Geschäfte, die nicht ausdrücklich einer anderen Organisationseinheit zugeordnet sind.

C) Präsidium

Art. 19 Zusammensetzung und Aufgaben

Die Zentralpräsidentin und die Vizepräsidentin oder das Co-Präsidium werden auf eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Das Präsidium hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a. Es führt zusammen mit dem Zentralsekretariat die Geschäfte des ZV.
- b. Es vertritt die SGBK im Auftrag des ZV nach aussen.

D) Revisionsstelle

Art. 20 Aufgaben und Zusammensetzung der Revisionsstelle

Die Revisionsstelle prüft jährlich die Rechnung der SGBK und erstattet dem ZV zuhanden der GV Bericht mit Anträgen. Ist eine Revisorin / ein Revisor verhindert, tritt an ihre / seine Stelle eine Ersatzperson.

Die Mitglieder und die Ersatzperson der Revisionsstelle, welche die Rechnung der SGBK prüfen, werden alle zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Die Mitglieder und die Ersatzperson dürfen nicht dem ZV angehören.

E) Kommissionen und Arbeitstagungen

Art. 21 Auftrag

Der ZV setzt ständige oder ad hoc Kommissionen für Projekte oder bestimmte Themenbereiche mit einem klar definierten, schriftlich formulierten Auftrag ein.

Die Kommissionen leisten Vorbereitungsarbeit für Entscheide des ZV.

Die Aufnahmejury arbeitet auf Grund des von der GV verabschiedeten Aufnahmereglements. Der ZV pflegt den Kontakt zu den Vorständen der Sektionen mit Arbeitstagungen.

F) Sektionen

Art. 22 Organisation einer Sektion

Die Sektionen bilden sich als Vereine mit eigener juristischer Persönlichkeit nach Kantonen oder Regionen. Die Gründung einer neuen Sektion bedarf der Zustimmung der GV der SGBK.

Die Sektionen legen ihre Statuten dem ZV zur Genehmigung vor, damit die Tätigkeiten der SGBK sinnvoll strukturiert und koordiniert werden können. Die Statuten einer Sektion dürfen den Statuten der SGBK nicht widersprechen.

Die Sektionen werden von einem Vorstand geleitet, der sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammensetzt. Mindestens drei Vorstandsmitglieder müssen Aktivmitglieder der SGBK sein.

Bei der Schliessung einer Sektion geht ihr Vermögen in die Verwaltung der SGBK über. Wenn sich innerhalb von fünf Jahren eine neue Sektion an Stelle der aufgelösten Sektion bildet, so geht das Vermögen an die neue Sektion. Andernfalls fällt das ehemalige Sektionsvermögen an die SGBK.

Wenn sich Sektionen zusammenschliessen, so gehen ihre Vermögen in die neu gebildete Sektion über.

Art. 23 Aufgaben der Sektionen

Die Sektionen haben insbesondere folgende Aufgaben wahrzunehmen:

- a. Planung und Durchführung von Aktivitäten vor Ort
- b. Meinungs- und Willensbildung zuhanden der SGBK
- c. Mitgliederwerbung
- d. Informationsaustausch
- e. Durchführung einer jährlichen Sektionsversammlung.

G) Zentralsekretariat

Art. 24 Aufgaben des Zentralsekretariates

Das Zentralsekretariat ist die administrative Stelle der SGBK und nimmt insbesondere Aufgaben in den folgenden Bereichen wahr:

- a. Unterstützung des ZV bei der Entscheidungsvorbereitung und dem Vollzug der Beschlüsse
- b. Mitgliederkontrolle und Mitgliederbeiträge
- c. Anlaufstelle für die Mitglieder
- d. Unterstützung des Zentralvorstandes und des Präsidiums der SGBK
- e. Administration und Rechnungsführung.

Kapitel IV. Finanzen

Art. 25 Einnahmen

Die SGBK hat folgende Einnahmen:

- a. Jahresbeiträge der Aktiv- und Fördermitglieder
- b. Erlös und Gebühren aus Dienstleistungen
- c. Einnahmen aus Tagungen und Veranstaltungen
- d. Gönnerbeiträge
- e. Sponsorenbeiträge
- f. Kapitalerträge
- g. Übrige Einnahmen

Art. 26 Mitgliederbeitrag

Der Mitgliederbeitrag setzt sich aus einem Beitrag für den Zentralverband und aus einem Sektionsbeitrag zusammen.

Der Beitrag für den Zentralverband ist ein gesamtschweizerisch einheitlicher Beitrag, der von der GV festgelegt wird.

Die Beiträge für Zentralverband und Sektionen werden zentral erhoben. Die Sektionsbeiträge werden von der jeweiligen Sektionen weitergeleitet. Die Höhe der Sektionsbeiträge sind in den Sektionen gleich.

Ehrenmitglieder können von der obligatorischen Beitragspflicht befreit werden.

Art. 27 Vereinsvermögen

Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen. Im Falle der Auflösung wird das verbleibende Vereinsvermögen einer der SGBK nahe stehenden Organisation übergeben.

Art. 28 Vereinsjahr

Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.

Art. 29 Haftung

Die SGBK haftet ausschliesslich mit dem Vereinsvermögen.

Art. 30 Entschädigungen

Das Präsidium erhält eine jährliche Pauschalentschädigung, die ordentlich budgetiert wird.

Der ZV und die Kommissionen werden gemäss Geschäftsreglement der SGBK entschädigt. Die Entschädigung wird ordentlich budgetiert.

Kapitel V: Information

Art. 31 Informationsblatt

Die SGBK gibt ein Informationsblatt heraus. Es ist das offizielle Organ der SGBK und wird vom ZV herausgegeben. Dieses Informationsblatt ist im Mitgliederbeitrag inbegriffen.

Art. 32 Elektronische Medien

Die SGBK hat eine eigene Website, die vom ZV verantwortet wird. Die Links zu den Websites der Aktivmitglieder sind im Mitgliederbeitrag inbegriffen. Diese Websites werden vom jeweiligen Aktivmitglied verantwortet.

Kapitel VI: Schlussbestimmungen

Art. 33 Massgebende Fassung

Diese Statuten sind in die französische Sprache Übersetzt worden. Bei Auslegeproblemen ist der deutsche Text massgebend.

Art. 34 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand befindet sich am Ort des Zentralsekretariats.

Art. 35 Inkraftsetzung

Die stimmberechtigten Mitglieder haben mit Urabstimmung vom 31. Januar 2003 diese Statuten genehmigt; die Statuten treten auf den 1. Januar 2003 in Kraft.

Die Sektionen passen ihre Statuten auf ihre Hauptversammlungen 2003 an und legen sie gemäss Art. 18 dem Zentralvorstand zur Genehmigung vor.

Änderungen: Punkt 9 lit.c, Ausschluss von säumigen Mitgliedern, Beschluss GV vom 23.9.2006



Ama Mülthaler
Zentralpräsidentin der Schweizerischen Gesellschaft Bildender Künstlerinnen
22. September 2019

Basel, den 1.1. 2020